Allgemeine Leistungs- und Lieferbedingungen der Business Unit Special Vehicles der MOSOLF-Gruppe Deutschland (nachfolgend „ALB“)

I. Allgemeines, Geltungsbereich, Definitionen

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von uns erfolgen auf der Grundlage dieser Leistungs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „ALB“). Diese ALB sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern (nachfolgend „Kunden“ bzw. „Kunde“) bezüglich der von uns angebotenen Leistungen und Lieferungen schließen, unabhängig davon, ob es sich hierbei um einen Werkvertrag (nachfolgend „WV“), einen Werklieferungsvertrag (nachfolgend „WLV“), einen Dienstvertrag (nachfolgend „DV“) oder einen Kaufvertrag (nachfolgend „KV“) handelt. Unsere ALB gelten nur gegenüber Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich- rechtliches Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB sind. Mit Vertragsschluss erkennt der Kunde diese ALB als Vertragsbestandteil an. Entgegenstehende oder von unseren ALB abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere ALB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren ALB abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden dessen Auftrag vorbehaltlos ausführen.

2. Soweit in diesen ALB von „Leistung(en)“ unsererseits die Rede ist, umfasst das auch die „Lieferung(en)“ unsererseits. Dies gilt entsprechend für Begriffe, die den Bestandteil „Leistung(en)“ enthalten (z.B. die Begriffe „Leistungsumfang“, „Leistungsfrist“).

3. Soweit in diesen ALB von „Fahrzeugen“ die Rede ist, sind hierunter auch Container, Auflieger, Anhänger und ähnliche bewegliche Sachen zu verstehen, auf die sich unsere Leistungen beziehen. Nicht von vorstehendem Satz umfasst sind hingegen sonstige bewegliche Sachen wie z.B. Elektronikkomponenten, Kabelsätze, Blechteile als im Übrigen ebenfalls von diesen ALB erfasste Leistungsgegenstände.

4. Unsere ALB gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle unsere zukünftigen Leistungen und Angebote, selbst wenn ihre Geltung nicht nochmals gesondert mit dem Kunden vereinbart wird.

5. Erbringen wir gegenüber dem Kunden auch typische Leistungen eines Verkehrsvertrages, insbesondere Speditions-, Transport- oder Lagerleistungen, gelten insoweit vorrangig die Allgemeinen Logistik- und Speditionsbedingungen der MOSOLF-Gruppe Deutschland (ALSB) einschließlich der darin ergänzend in Bezug genommenen Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in der jeweils geltenden Fassung, welche jeweils einsehbar sind unter: https://www.mosolf.com/ .

   Hinweis: Die ADSp 2017 weichen in Ziffer 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden (§ 431 HGB) vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 SZR/kg und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 SZR/kg zusätzlich auf 1,25 Millionen Euro je Schadenfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis, mindestens aber 2 SZR/kg, beschränken.

II. Vertragsschluss, Eigentum und Urheberrecht, Unterbeauftragung

1. Alle Angebote und Kostenvoranschläge von uns sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten oder im Rahmen einer Ausschreibung verbindlich abzugeben sind, oder die Verbindlichkeit sonst zwischen dem Kunden und uns vereinbart ist.

2. Ist die Bestellung/der Auftrag als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so ist dieses für den Kunden verbindlich und wir können es innerhalb von vier Wochen annehmen. Der Vertrag zwischen dem Kunden und uns wird in diesem Fall erst dann geschlossen, wenn wir die Bestellung/den Auftrag des Kunden innerhalb der Frist durch eine entsprechend autorisierte Person schriftlich bestätigen (nachfolgend „Auftragsbestätigung“). Der Umfang der Leistungen richtet sich nach der Auftragsbestätigung.

3. Soweit unser Leistungsgegenstand für die Ausfuhr bestimmt ist, sich auf ein Fahrzeug bezieht und die Ausfuhr bzw. Lieferung in das Zielland der Zustimmung des Fahrzeugherstellers bedarf, ist die Rechtswirksamkeit des Vertrages aufschiebend bedingt auf die Erteilung dieser Zustimmung.

4. Allein maßgebend für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser ALB. Er gibt alle Vereinbarungen, die zwischen dem Kunden und uns zwecks Ausführung des Vertrages getroffen wurden, vollständig wieder. Änderungen und Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen, einschließlich dieser ALB, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen unseres Unternehmens sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, von den schriftlichen Vereinbarungen abweichende mündliche verbindliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax, Email oder Brief, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich anderes vereinbart ist.

5. Unsere Angaben zum Gegenstand der Leistung (z.B. Maße, Gebrauchs- oder Verbrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und sonstige technische Daten) sowie sämtliche Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen, Pläne, Skizzen oder sonstige Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Insbesondere stellen unsere Angaben zum Gegenstand der Leistung keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern bloße Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Leistung dar. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

6. Wir behalten uns das Eigentum und Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen, wie z.B. Zeichnungen, Pläne, Skizzen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekte, Kataloge, Modellen oder Werkzeugen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen, be- oder verarbeiten oder vervielfältigen (z.B. im Zusammenhang mit sog. „Prompting“ im Bereich von KI-Anwendungen, insbesondere zu Trainingszwecken). Der Kunde hat auf unser Verlangen diese Gegenstände vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen

nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Hiervon ausgenommen ist die Speicherung elektronisch überlassener Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung, soweit ein Zugriff auf diese im Tagesgeschäft ausgeschlossen ist.

7. Wir sind berechtigt, Unteraufträge über den Leistungsumfang zu erteilen. Im Falle eines WV oder eines DV (a) dürfen wir Probe- und Überführungsfahrten im Bedarfsfall durchführen, (b) und erfolgt eine etwaige Überführung zum Kunden oder an einen anderen Ort als den Abnahmeort auf Kosten und Gefahr des Kunden, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

III. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Im Falle eines WV gilt Folgendes: Mit Abnahme der Leistung ist die Gegenleistung des Kunden fällig. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind sämtliche Zahlungen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt der prüffähigen und den umsatzsteuerrechtlichen Vorgaben genügenden Rechnung zu leisten. Maßgeblich ist der Eingang der Zahlung bei uns.

2. Zahlt der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p.a. und ab Verzugseintritt gemäß § 288 Abs. 2 BGB mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. zu verzinsen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzuges des Kunden bleiben davon unberührt. Zahlungen per Scheck oder Wechsel sind ausgeschlossen.

3. Im Falle eines KV oder WLV sind wir berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung einzufordern, um die für unsere Leistungserbringung notwendigen (Material-) Beschaffungskosten abzudecken (z.B. in Höhe des Ankaufspreises für etwaige Basisfahrzeuge).

4. Im Falle eines WV oder eines DV gilt ferner das Folgende: Auf unser Verlangen sind Abschlagszahlungen in möglichst kurzen Zeitabständen oder zu den vereinbarten Zeitpunkten zu gewähren, und zwar in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages. Die Leistungen sind durch eine prüfbare Aufstellung nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglichen muss. Als Leistungen gelten hierbei auch die für die geforderte Leistung eigens angefertigten und bereitgestellten sowie die an unserem Sitz angelieferten Bauteile und Materialien, wenn dem Kunden nach seiner Wahl das Eigentum an diesen Bauteilen und Materialien übertragen oder entsprechende Sicherheit gegeben wird. Im Falle von Teilleistungen kann jede Teilleistung einzeln in Rechnung gestellt werden. Ansprüche auf Abschlagszahlung werden 14 Kalendertage nach Zugang der Aufstellung fällig. Die Abschlagszahlungen sind ohne Einfluss auf unsere Haftung; sie gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.

5. Die Preise gelten für den in unserem Angebot oder in unserer Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen (z.B. auf Grund von Leistungserweiterungen oder Nachträgen) werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer sowie zuzüglich etwaiger Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben und, bei Exportlieferungen, Zoll. Etwaige Verpackungen oder Transport- oder Versandkosten sind ebenfalls zusätzlich zu bezahlen, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist

6. Preiserhöhungen, die auf Grund behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen oder auf Grund geänderter gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen oder der Änderung von technischen Vorschriften nach Vertragsschluss entstehen, können dem Kunden ab dem Zeitpunkt der Änderung zusätzlich in Rechnung gestellt wer-

den. Material- und Lohnkosten sind lediglich für die Dauer von vier Monaten ab Vertragsschluss verbindlich, soweit nichts anderes vereinbart ist. Danach können erhöhte Lohn- und Materialkosten unter Vorlage entsprechender Nachweise auf den Kunden mit Wirkung auf den nächstfolgenden Monat nach Absendung der schriftlichen Anzeige über die Erhöhung der Lohn- und / oder Materialkosten umgelegt werden. Eine rückwirkende Erhöhung ist ausgeschlossen.

7. Skonti oder Rabatte werden von uns nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gewährt.

8. Gegen unsere Ansprüche kann der Kunde nur aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht, und die Ansprüche ebenfalls unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

IV. Leistungsort, Gefahrübergang, Ausführung, Beschaffung, Schutzrechte

I. Sämtliche unserer Leistungen erfolgen ab Werk (EXW, gem. incoterms 2020) – in diesem Zeitpunkt gehen Kosten und Gefahr auf den Kunden über. Dies gilt auch für die Nacherfüllung. Für den Fall, dass wir auf Verlangen des Kunden eine Lieferung an einen anderen Ort veranlassen, so gehen mit der Bereitstellung zum Versand Kosten und Gefahr auf den Kunden über.

II. Von uns in Aussicht gestellte Termine und Fristen für Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Transport oder Versendung vereinbart worden ist, beziehen sich Leistungsfristen und Leistungstermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Fordert der Kunde vor Leistung eine Abänderung des Leistungsgegenstandes, so läuft die Leistungsfrist bis zum Ablauf des Tages der Verständigung über die Ausführung nicht; wir sind berechtigt, bei solchen nachträglichen Änderungen die Leistungsfristen entsprechend anzupassen.

III. Der Beginn der von uns angegebenen Leistungszeit, sowie die Einhaltung unserer Termine und Fristen setzt ferner die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden und die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Wir können die Verlängerung der Fristen und die Verschiebung der Termine um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

Die Erbringung unserer Leistungen steht ferner unter dem Vorbehalt, dass der Vertragserfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Beschränkungen, entgegenstehen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Ziffer XVI. dieser ALB.

4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

5. Sofern die Voraussetzungen vorstehender Ziffer IV. 4. vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Leistungsgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

6. Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Leistung oder für Leistungsverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerung, Mangel an Arbeitskräften oder Energie- und Rohstoffen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht rechtzeitige Belieferung durch Vorlieferanten trotz eines von uns geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäftes, Vorschriften zur Geldwäscheprävention) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur vorübergehender Dauer (mehr als 3 Monate) ist, sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern eine Anpassung des Vertrages nicht mehr möglich und zumutbar ist. Der Kunde hat die bis dahin ausgeführten Leistungen und entstandenen Kosten vertragsgemäß zu vergüten. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer (bis zu 3 Monaten) verlängern sich die Leistungsfristen oder verschieben sich die Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber uns vom Vertrag zurücktreten.

7. Die von uns auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt. Ferner sind die vom Kunden rechtzeitig vor Beginn der Ausführung zur Verfügung gestellten, für die Ausführung übergebenen Unterlagen maßgeblich. Wir haben diese Unterlagen lediglich auf etwaige Unstimmigkeiten zu überprüfen und den Kunden auf entdeckte Mängel hinzuweisen.

8. Wir behalten uns Konstruktions- und Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Leistungsumfanges vor, soweit nicht das vorgesehene Aussehen des Leistungsgegenstandes und dessen Funktion hierdurch grundlegend geändert wird und die Änderungen unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Kunden bei gleichem Qualitätsstandard zumutbar sind sowie keinen zwingenden gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufen.

9. Wir sind überdies zu Teilleistungen berechtigt, wenn (a) die Teilleistung für den Kunden im Rahmen des vertraglich vorgesehenen Bestimmungszwecks verwendbar ist, (b) die restliche Leistung sichergestellt ist und (c) dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (außer wir erklären uns zur Übernahme der Kosten bereit).

10. Wenn wir Leistungen an einem Fahrzeug erbringen (z.B. Um- oder Ausbau) hat der Kunde die straßenverkehrsrechtliche Zulassung und etwaige andere erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen hinsichtlich des Betriebs des Fahrzeugs nach unserer Leistungserbringung auf eigene Kosten und Verantwortung einzuholen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

11. Der Kunde ist für den Fall, dass wir im Rahmen eines WV oder eines DV ein Fahrzeug bearbeiten, für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Lieferung und Bereitstellung des zu bearbeitenden Fahrzeugs sowie sämtlicher Bauteile und Materialien (z.B. Einzelteile, Komponenten) auf eigene Kosten und Gefahr an unserem Firmensitz sowie für die Auswahl und die Überwachung der Lieferanten insbesondere in technischer, qualitativer und finanzieller Hinsicht verantwortlich, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird. Wir prüfen bei Eingang das zu bearbeitende Fahrzeug sowie die Bauteile und Materialien lediglich auf Identität, Vollständigkeit und offensichtliche Mängel. Eine weitergehende Prüfung durch uns, insbesondere

eine Prüfung der Qualität und Funktionalität der zu bearbeitenden Fahrzeuge sowie der Bauteile und Materialien findet nicht statt. Sobald wir über Qualitätsmängel oder Funktionsbeeinträchtigungen der zu bearbeitenden Fahrzeuge sowie der Bauteile und Materialien Kenntnis erlangen, werden wir den Kunden hierüber umgehend informieren und von ihm eine Stellungnahme über die weitere Vorgehensweise einholen. Das betreffende Fahrzeug oder die Bauteile oder Komponenten werden solange auf Kosten des Kunden aussortiert.

12. Sofern bei Bearbeitung eines Fahrzeugs durch uns im Rahmen eines WV oder DV vereinbart wird, dass wir ganz oder teilweise die Beschaffung von Bauteilen und Materialien übernehmen, ist der Kunde verpflichtet, uns alle dadurch entstehenden Kosten (z.B. Anschaffungskosten, Transportkosten, usw.) bis zu unserem Firmensitz zu erstatten sowie, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung, einen angemessenen Handlingaufschlag zu entrichten. Für den Fall, dass der Kunde bei der Beschaffung durch uns, konkrete Vorgaben zur Lieferantenauswahl macht, so bleibt der Kunde in diesem Fall für die Auswahl und die Überwachung der Lieferanten insbesondere in technischer, qualitativer und finanzieller Hinsicht verantwortlich, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird. Wir können vom Kunden jederzeit die Leistung einer geeigneten Sicherheit in Höhe aller Kosten und Aufwendungen verlangen, die durch die Übernahme der Beschaffung der Bauteile und Materialien bis zu unserem Firmensitz entstehen. Eine Sicherheit ist vom Kunden insbesondere dann zu leisten, wenn der Wert der zu beschaffenden Bauteile und Materialen mehr als 10 % des Auftragswertes beträgt oder der Kunde mit seinen Zahlungen gemäß Ziffer III. 1.und 2 dieser ALB in Verzug ist. Die Art der Sicherheitsleistung bestimmt sich nach Ziffer IX. dieser ALB, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird.

13. Der Kunde erkennt an, dass uns geistige und gewerbliche Schutzrechte, wie z. B. Patente, Gebrauchsmuster, Designrechte, Marken, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse und geheimes Know-how, Handelsnamen und Logos, (nachfolgend insgesamt „IP-Rechte“) zustehen. Der Kunde verpflichtet sich, (a) die Gültigkeit solcher IP-Rechte und unsere diesbezügliche Rechtsinhaberschaft nicht anzugreifen oder zu gefährden (b) sowie Urheberrechts- oder Patentvermerke, Marken, Handelsnamen, Logos und Ähnliches vom jeweiligen Leistungsgegenstand nicht zu entfernen.

V. Abnahme und Gefahrübergang bei Werkleistungen

Handelt es sich bei dem Vertrag zwischen dem Kunden und uns um einen WV, gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Wir können vom Kunden nach Fertigstellung – ggf. auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist – die Abnahme inklusive Güteprüfung der Leistung verlangen, die der Kunde innerhalb von 8 Kalendertagen durchzuführen hat. Wir können mit dem Kunden eine andere Frist zur Abnahme vereinbaren. Die Abnahme- bzw. Güteprüfung erfolgt unter Zugrundelegung eines Qualitätsmanagements in Anlehnung an DIN ISO 9001. Der Kunde ist im Rahmen der Abnahme berechtigt, eine Prüfungsfahrt in Abstimmung mit uns durchzuführen.
2. Auf Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung gesondert abzunehmen.
3. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
4. Die Abnahme ist grundsätzlich in einem Protokoll in doppelter Ausfertigung schriftlich festzuhalten. In die Niederschrift sind etwaige Vorbehalte (z.B. wegen Mängeln)

oder sonstige Einwendungen aufzunehmen. Jede Partei kann auf eigene Kosten einen geeigneten Sachverständigen hinzuziehen. Das Protokoll ist von beiden Parteien zu unterzeichnen. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

5. Wird keine Abnahme nach Ziffer V.1. dieser ALB von uns verlangt, so gilt die Leistung mit Ablauf von 10 Kalendertagen nach Zugang der schriftlichen Fertigstellungsanzeige als abgenommen.

6. Mit der Abnahme gehen Gefahr, Nutzen, Lasten und Kosten am Leistungsgegenstand auf den Kunden über.

7. Wird ein Fahrzeug als Leistungsgegenstand bei einer Probefahrt vor seiner Abnahme vom Kunden oder seinem Beauftragten gelenkt oder sonst bewegt, so haftet der Kunde für dabei am Fahrzeug oder an anderen Sachen oder an Personen entstandene Schäden, wenn diese vom Fahrzeuglenker schuldhaft verursacht worden sind. Der Kunde hat uns von Ansprüchen des Herstellers des Fahrzeugs oder sonstiger Dritter, die anlässlich der Probefahrt entstehen, freizustellen.

8. Bleibt der Kunde nach Absendung der Fertigstellungsanzeige durch uns mit der Abnahme länger als 14 Tage im Rückstand, sind wir berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Kunde die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert.

VI. Gewährleistung

1. Wir haben dem Kunden die Leistung (a) im Falle eines WV zum Zeitpunkt der Abnahme (b) und im Falle eines KV oder WLV zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Wir haften nicht, wenn der Mangel auf die Vorgaben oder Anordnungen des Kunden, auf die vom Kunden gelieferten oder vorgeschriebenen Bauteile oder Materialien oder auf die Beschaffenheit der Vorleistung eines Vorlieferanten oder anderen Unternehmers zurückzuführen ist.
   Soweit nicht anders vereinbart, ist nicht Gegenstand der Gewährleistung, dass die Leistung einem vom Kunden unter Zugrundelegung außerhalb der EU geltender Vorschriften vorausgesetzten Verwendungszweck genügt; das prüft der Kunde in eigener Verantwortung.

2. Soweit ein Mangel der Leistung vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder der Lieferung einer mangelfreien oder Herstellung einer neuen Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung/Herstellung werden wir alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Ausbau- und Einbaukosten werden von uns jedoch nur dann ersetzt, wenn die Voraussetzungen einer Garantie gegeben sind.

3. Schlägt die Nacherfüllung wiederholt fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Liegt ein WV zugrunde, ist der Kunde dann auch zu einer Selbstvornahme gem. § 637 BGB berechtigt.

4. Natürlicher Verschleiß ist von der Sachmängelhaftung ausgeschlossen. Das gilt auch für Beschädigungen, Lagerungs- und Korrosionsschäden, die auf unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind.

5. Bei Rechtsmängeln gilt ergänzend Folgendes:

   a) Sofern nicht anders vereinbart, sind wir verpflichtet, die Leistung lediglich im Land des Ortes, an den wir den Leistungsgegenstand liefern, frei von

gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (nachfolgend „Schutzrechte“) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Leistungen gegen den Kunden berechtigte Ansprüche erhebt, gilt Folgendes:

b) Wir werden nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die betreffende Leistung entweder ein Nutzungsrecht erwirken, oder sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist uns das zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer VII.

c) Unsere vorgenannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Kunde uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich unterrichtet, uns bei deren Abwehr in angemessenem Umfang unterstützt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.

d) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, oder die Schutzrechtsverletzung durch eine von uns nicht voraussehbare Verwendung des Leistungsgegenstandes oder dadurch verursacht wird, dass er zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.

6. Mängelansprüche des Kunden aus einem KV oder WLV setzen voraus, dass er seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bezüglich Mängeln aus einem WV gelten die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB entsprechend.

7. Mängelansprüche des Kunden aus Werkleistungen verjähren in einem Jahr ab Abnahme dieser Leistungen. Die Frist beginnt mit der Abnahme der gesamten Leistung; für in sich abgeschlossene Teile der Leistung beginnt die Verjährung mit der Teilabnahme gemäß Ziffer V. 2. dieser ALB. Die Verjährungsfrist für sonstige Mängelansprüche, insbesondere aus einem KV, beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Vorstehende Fristen gelten nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden (a) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (b) oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, die jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

8. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können, werden wir nach unserer Wahl unsere Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Bei derartigen Mängeln bestehen Gewährleistungsansprüche gegen uns unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser ALB nur, sofern und soweit die gerichtliche Durchsetzung vorgenannter Ansprüche gegen den Hersteller und/oder Lieferanten erfolglos war oder aussichtslos ist (z.B. infolge Insolvenz). Während der Dauer eines diesbezüglichen Rechtsstreits gegen den Hersteller und/oder Lieferanten ist die Verjährung der hiervon betroffenen Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen uns gehemmt.

9. Mängelansprüche erlöschen, wenn und insoweit als

a) der Leistungsgegenstand vom Kunden oder durch Dritte in einer von uns nicht genehmigten Weise verändert worden ist,

b) oder Teile eingebaut sind, deren Verwendung wir oder der

Hersteller der Bauteile oder Komponenten nicht genehmigt haben,

c) oder der Kunde unsere Vorgaben über die Behandlung oder Verwendung des Leistungsgegenstandes nicht befolgt,

d) oder im Falle eines Fahrzeugs als Leistungsgegenstand eine Überschreitung des nach den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung zulässigen Gesamtgewichts oder des Achsdrucks oder der dem Vertrag zugrundeliegenden Nutzlast oder Fahrgestelltragfähigkeit festgestellt wird und wenn nach Prüfung von uns oder des Herstellers der Bauteile oder Komponenten ein ursächlicher Zusammenhang zwischen diesen Vorgängen und dem festgestellten Mangel besteht (ggf. Sachverständigengutachten, z.B. DEKRA).

10. Bestreiten wir im Falle eines WV oder eines KV betreffend ein Fahrzeug das Vorliegen eines Sachmangels, entscheidet ein vereidigter, öffentlich bestellter Sachverständiger. Kommt eine Einigung über die Bestellung eines Sachverständigen nicht zustande, entscheidet die an unserem Sitz zuständige Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer über die Benennung eines geeigneten Sachverständigen. Stellt der Sachverständige einen Sachmangel fest, tragen wir die Kosten der Entscheidung, anderenfalls der Kunde.

11. Beruht ein Mangel auf unserem Verschulden, kann der Kunde nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziffer VII. dieser ALB Schadensersatz verlangen.

12. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln bleiben weitergehende Ansprüche des Kunden unberührt.

13. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche und -rechte hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen uns gelten ferner die Bestimmungen in Ziffer II. 2. Sätze 2 und 3 entsprechend.

VII. Haftung

1. Vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen in dieser Ziffer VII. und in Ziffer XVI. 14. dieser ALB haften wir auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen

   - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
   - wenn ein Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit eingetreten ist;
   - bei Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (in diesen ALB "Kardinalpflicht");
   - im Falle einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie aus Art. 82 der Verordnung 2016/679/EU (DSGVO) oder anderen zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften oder Anspruchsgrundlagen, jedoch jeweils nur nach den dortigen Maßgaben.

2. Sofern sich aus vorstehender Ziffer VII. 1. nichts anderes ergibt, haften wir nicht für einfach fahrlässig verursachte Schäden.

3. Im Falle einer einfach fahrlässigen Verletzung einer Kardinalpflicht ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Das gilt insbesondere für mittelbare Schäden und Folgeschäden, die daher nur er-

satzfähig sind, soweit sie bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Leistungsgegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

4. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch (a) im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer, und Erfüllungsgehilfen (b) sowie für sämtliche außervertraglichen Ansprüche.

5. Werden wir durch Dritte wegen Verletzung ihrer Rechte, insbesondere aber nicht ausschließlich von Patenten, Copyrights oder Warenzeichen, in Anspruch genommen, so hat der Kunde uns von diesen Ansprüchen freizustellen, soweit er die Rechtsverletzung zu vertreten hat. Die in diesem Zusammenhang notwendigen Rechtsverfolgungskosten werden von diesem Freistellungsanspruch mit abgedeckt.

VIII. Höhere Gewalt

Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich einer Partei zuzurechnen sind, befreien die hiervon betroffene Partei für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten. Als solche Leistungshindernisse gelten höhere Gewalt, wozu insbesondere Unruhen, kriegerische oder terroristische Akte, Streiks und Aussperrungen, Blockade von Beförderungswegen, durch Dritte verursachte Ausfälle oder Einschränkungen des elektronischen Datenaustauschs, Cyber-Kriminalität durch Dritte, Seuchen/Pandemien/ Epidemien/infektiöse Krankheiten (soweit solche von der WHO oder einem Ministerium ausgerufen wurden oder durch das Robert-Koch-Institut insoweit ein Gefahrenniveau von mindestens »mäßig« festgelegt wurde) gehören, sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse.

Im Falle eines solchen Leistungshindernisses ist die hiervon betroffene Partei verpflichtet, die andere Partei über den Eintritt, die voraussichtliche Dauer und den Wegfall des Leistungshindernisses unverzüglich zu unterrichten sowie sich nach besten Kräften zu bemühen, das Leistungshindernis zu beheben und in seinen Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.

Im Übrigen gelten im Falle eines solchen Leistungshindernisses ergänzend die Bestimmungen in Ziffer IV.6. dieser ALB.

IX. Sicherheiten bei Werk- und Dienstleistungen

1. Wir können vom Kunden die Leistung von Sicherheiten gemäß §§ 232 bis 240 BGB verlangen. Die Sicherheit dient dazu, insbesondere die Zahlungspflichten des Kunden bzw. die Vorleistungen von uns sicherzustellen. Die Sicherheit kann aber auch die Sicherung aller weiteren bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche von uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden umfassen.

2. Wenn nichts Gegenteiliges vereinbart wird, kann Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder durch Sicherungsübereignung oder durch Bürgschaft oder Garantie eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden. Uns steht das Wahlrecht unter den verschiedenen Arten von Sicherheiten zu. Eine Sicherheit kann nur mit unserer Zustimmung durch eine andere Sicherheit ersetzt werden.

3. Bei Sicherheitsleistung durch Bürgschaft oder Garantie ist weiter Voraussetzung, dass die Bürgschafts- oder Garantieerklärung vom Bürgen bzw. Garantiegeber schriftlich unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage sowie auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Forderungen des

Kunden gegen uns abzugeben ist. Ferner muss die Bürgschafts- oder Garantieerklärung unwiderruflich abgegeben werden. Die Erklärung darf außerdem nicht auf bestimmte Zeit begrenzt sein und hat den weiteren Vorgaben von uns, soweit solche vereinbart worden sind, zu genügen.

4. Wird Sicherheit durch Hinterlegung von Geld geleistet, so hat der Kunde den Betrag bei einem zu vereinbarenden Kreditinstitut auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das beide Parteien nur gemeinsam verfügen können („Und-Konto“). Etwaige Zinsen stehen uns zu.

5. Wird Sicherheit durch Sicherungsübereignung von beweglichen Sachen geleistet (z.B. Fahrzeuge oder Fahrzeugteile), hat der Kunde das Sicherungsgut an uns zu übereignen. Der Kunde hat uns jede Änderung des Standorts des Sicherungsgutes unverzüglich mitzuteilen. Soweit der Kunde Eigentum oder Miteigentum an dem Sicherungsgut hat oder dieses künftig erwirbt, überträgt er uns das Eigentum oder Miteigentum. Soweit der Kunde Anwartschaftsrechte auf Eigentumserwerb (aufschiebend bedingtes Eigentum) am Sicherungsgut hat, überträgt er uns diese Anwartschaftsrechte. Die Übergabe des Sicherungsgutes an uns wird dadurch ersetzt, dass der Kunde es für uns sorgfältig unentgeltlich verwahrt. Soweit Dritte unmittelbaren Besitz am Sicherungsgut erlangen, tritt der Sicherungsgeber bereits jetzt seine bestehenden und künftigen Herausgabeansprüche gegenüber dem Dritten an uns ab. Der Kunde ist verpflichtet, einen etwaigen bestehenden Eigentumsvorbehalt eines Lieferanten am Sicherungsgut durch Zahlung des Kaufpreises zum Erlöschen zu bringen. Wir sind befugt, eine Kaufpreisrestschuld des Kunden auf seine Kosten an die Lieferanten zu bezahlen. Der Kunde hat das Sicherungsgut an seinem Standort zu belassen und es auf eigene Kosten sorgfältig zu behandeln. Auf unser Verlangen ist das Sicherungsgut als unser Eigentum zu kennzeichnen. In den Unterlagen des Kunden ist die Übereignung des Sicherungsgutes an uns kenntlich zu machen. Der Kunde ist ferner verpflichtet, das Sicherungsgut für die Dauer der Übereignung an uns auf eigene Kosten in voller Höhe gegen die üblichen Gefahren (z.B. Feuer, Wasser, usw.) versichert zu halten. Alle daraus entstehenden gegenwärtigen und künftigen Ansprüche gegen die Versicherung tritt der Kunde hiermit an uns ab. Der Kunde hat die Versicherung über die Sicherungsübereignung und die Abtretung der Versicherungsansprüche zu unterrichten. Wenn der Sicherungsgeber die Versicherung nicht oder nicht ausreichend bewirkt hat, dürfen wir dies auf Kosten des Kunden tun. Der Kunde hat uns unverzüglich anzuzeigen, wenn unsere Rechte am Sicherungsgut durch Pfändung oder sonstige Maßnahmen Dritter beeinträchtigt oder gefährdet werden sollten. Ferner hat der Kunde den Dritten unverzüglich schriftlich von unserem Eigentum am Sicherungsgut in Kenntnis zu setzen. Auch von sonstigen das Sicherungsgut betreffenden Ereignissen, insbesondere von Schadensfällen, hat der Kunde uns unverzüglich Mitteilung zu machen. Wir sind jederzeit berechtigt, das Sicherungsgut an seinem Standort zu überprüfen oder durch Beauftragte überprüfen zu lassen. Der Kunde hat jede zu diesem Zweck erforderliche Auskunft zu erteilen und die betreffenden Unterlagen zur Einsicht vorzulegen.

6. Im Falle des Vorliegens eines WV steht uns wegen unserer Forderungen aus dem Vertrag zudem ein Pfandrecht gemäß § 647 BGB an den aufgrund des Auftrages in unseren Besitz gelangten Gegenständen zu.

7. Das Pfandrecht gemäß vorstehender Ziffer IX. 6. kann abweichend von § 647 BGB auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten und sonstigen werkvertraglichen Leistungen für den Kunden geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Leistungsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche

aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Leistungsgegenstand dem Kunden gehört.

8. Tritt der Sicherungsfall ein, sind wir berechtigt, das Sicherungsgut nebst Zubehör durch freihändigen Verkauf im eigenen Namen oder im Namen des Kunden zu verwerten. Wir werden dabei auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Der Erlös wird nach Abzug der Kosten auf die Gesamtforderung gegen den Kunde verrechnet und ein etwaiger Überschuss an ihn ausbezahlt. Nach Befriedigung der gesicherten Ansprüche haben wir das übertragene Sicherungsgut zurück zu übertragen. Wir sind schon vor vollständiger Befriedigung der durch die Sicherungsübereignung gesicherten Ansprüche verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

X. Eigentumsvorbehalt bei Lieferungen

1. Im Falle eines KV oder WLV behalten wir uns das Eigentum am Leistungsgegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem zugrunde liegenden Vertrag vor. Der Leistungsgegenstand und die nach den folgenden Bestimmungen an seine Stelle tretenden, vom Eigentumsvorbehalt erfassten Sachen werden nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt. Sofern ein Fahrzeugbrief für die Vorbehaltsware ausgestellt wurde, verbleibt dieser für die Dauer des Eigentumsvorbehalts bei uns. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Vandalismus-, Kasko- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern und sonstige gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen vorzuhalten. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

3. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich unter Vorlage aussagekräftiger Dokumentation über negative Veränderungen (z.B. Beschädigung, Abhandenkommen, Untergang) der Vorbehaltsware zu informieren. Auch bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

4. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich USt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsver-

pflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Leistungsgegenstand bzw. sonstige Vorbehaltsware.

6. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

7. Wir werden die uns nach dieser Ziffer X. zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freigeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

XI. Folgen Zahlungsverzug, Fehlende Sicherheitsleistung

1. Kommt der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen oder eine andere Maßnahme nach der Insolvenzordnung (InsO) angeordnet, so wird unsere gesamte Restforderung fällig, auch falls eine anderweitige Stundungsvereinbarung zwischen dem Kunden und uns getroffen worden sein sollte. Wir sind dann berechtigt, sofort alle uns gestellten bzw. zustehenden Sicherheiten zur Befriedigung unserer Zahlungsansprüche zu verwerten. Der Kunde trägt alle hierdurch entstehenden Kosten.

2. Wir sind berechtigt, etwaige vereinbarte Zahlungserleichterungen fristlos zu kündigen, wenn der Kunde mit der Zahlung in Verzug ist und wir dem Kunden erfolglos eine Frist von 14 Kalendertagen zur Zahlung des rückständigen Betrages gesetzt haben. In diesem Fall werden alle noch offenen Restbeträge mit Ablauf der 14-Tagefrist sofort zur Zahlung fällig. Wir sind zudem berechtigt, bei Ausbleiben von Zahlungen vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche und Rechte unsererseits bleiben hiervon unberührt.

3. Gegenüber den Ansprüchen aus den uns gestellten bzw. zustehenden Sicherheiten oder bei Zahlungsverzug kann sich der Kunde nicht darauf berufen, dass er den Leistungsgegenstand oder das Sicherungsgut oder die Vorbehaltsware insbesondere zur Aufrechterhaltung seiner Geschäftstätigkeit benötigt.

XII. Vertragsdauer, Kündigung

1. Sofern es sich bei dem zwischen dem Kunden und uns geschlossenen Vertrag um ein Dauerschuldverhältnis handelt, und im Vertrag keine bestimmte Vertragslaufzeit vereinbart worden ist, gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2. Der Kunde kann bei Vorliegen eines WV oder eines WLV über eine nicht vertretbare Sache bis zur Vollendung der Leistung jederzeit den Vertrag kündigen. Erfolgt eine Kündigung, gleich aus welchem Grund, ohne dass sie von uns zu vertreten ist, haben wir das Recht, eine pauschale Vergütung bzw. einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 10% des zur Zeit der Kündigung vereinbarten Gesamtpreises zu verlangen. Der Schadensersatz ist jedoch höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren Schaden nachweisen oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

3. Sowohl der Kunde als auch wir können den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jeweils außerordentlich und fristlos kündigen. Ein wichtiger, uns zu einer solchen Kündigung berechtigender Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

   - der Kunde fällige Zahlungen nicht leistet oder sonst in Schuldnerverzug gerät oder seine Zahlungen einstellt oder ihm gegenüber das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgewiesen wird;
   - oder der Kunde eine ihm obliegende Handlung nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Frist zur Vertragserfüllung weiterhin unterlässt und uns dadurch außerstande setzt, die Leistung auszuführen;
   - oder sich die Inhaber- oder Beteiligungsverhältnisse des Kunden ändern und uns die Fortsetzung der Zusammenarbeit im Hinblick auf die Kreditwürdigkeit oder Zuverlässigkeit des Kunden oder aus Wettbewerbsgründen nicht zuzumuten ist, insbesondere bei einem Erwerb von Anteilen am Unternehmen des Kunden durch einen unserer Wettbewerber.

4. Jede Kündigung hat schriftlich oder in Textform zu erfolgen.

XIII. Datenschutz

Wir bekennen uns vollumfänglich zur Einhaltung des Datenschutzes, weshalb personenbezogene Daten natürlicher Personen im Zusammenhang mit unseren Dienstleistungen nur entsprechend der jeweiligen nationalen bzw. internationalen gesetzlichen Vorgaben verwendet werden dürfen.

XIV. Vertrauliche Informationen

1. Der Kunde verpflichtet sich, die von uns im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung übermittelten Informationen, insbesondere technischer und wirtschaftlicher Art, Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse, Konstruktionen und Unterlagen, die ihm aufgrund der Zusammenarbeit gemäß des Vertrages bekannt werden („vertrauliche Informationen“), Dritten gegenüber – auch über die Dauer des Vertrages hinaus – vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen, vor dem Zugriff Dritter zu schützen (jeweils außer bei behördlichem oder gesetzlichen Zwang), sowie nicht zum Gegenstand einer eigenen Schutzrechtsanmeldung zu machen.

2. Der Kunde ist nur mit vorheriger Zustimmung von uns berechtigt, diese vertraulichen Informationen an etwaige Nachunternehmerfirmen unter Auferlegung der

Verpflichtungen über die Vertraulichkeit weiterzugeben.

3. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für solche vertraulichen Informationen, die dem Kunden bereits vor ihrer Mitteilung im Rahmen des Vertrages bekannt waren, von diesem unabhängig erarbeitet oder anderweitig rechtmäßig erlangt wurden oder die allgemein sind oder ohne Verstoß gegen den Vertrag allgemein bekannt werden.

4. Der Kunde wird in geeigneter Form dafür sorgen, dass auch die von ihm bei der Durchführung dieses Vertrages hinzugezogenen Mitarbeiter, freien Mitarbeiter und Unterauftragnehmer die vorstehende Vertraulichkeit wahren.

5. Nach Beendigung des Vertrages sind die in Unterlagen etc., einschließlich sämtlicher Kopien, verkörperten Arbeitsergebnisse und sonstige vertraulichen Informationen, die sich im Besitz oder unter Kontrolle des Kunden befinden, von diesem an uns vollständig und unverzüglich zurückzugeben.

XV. Reverse Engineering

Hinsichtlich unseres Leistungsgegenstandes sowie von uns übergebener Muster, Prototypen etc. ist jegliches sog. „Reverse Engineering“ untersagt, insbesondere dürfen durch Untersuchung der Strukturen, Zustände und Verhaltensweisen die Konstruktionselemente nicht extrahiert werden

XVI. Zollabwicklung, Import- und Exportbestimmungen

1. Die Verzollung nebst Abwicklung sämtlicher zollrechtlichen Formalitäten, die sonstige amtliche Behandlung sowie die Einholung anderweitiger behördlicher Genehmigungen im Rahmen von Import oder Export fallen, vorbehaltlich der Bestimmungen in nachstehender Ziffer XVI. 2., ausschließlich dann in unseren Pflichtenkreis, wenn diese Leistungen ausdrücklich, gesondert und schriftlich vereinbart wurden. Sofern eine etwaige zollrechtlichen Abwicklung durch uns vereinbart wird, sind wir nach unserem Ermessen berechtigt, bei einer notwendigen Einfuhr z.B. eines zu bearbeitenden Fahrzeugs, das Zollverfahren der „aktiven Veredlung“ zu wählen. Bei Lieferungen des Kunden über Zollgrenzen hinweg an uns ist der Kunde verpflichtet, uns alle erforderlichen Dokumente und Informationen, wie z.B. Handelsrechnung und Lieferschein für eine vollständige und korrekte Importzollanmeldung der Lieferung, beizufügen.

2. Jede Partei ist dafür verantwortlich, alle außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften (insbesondere nationale und internationale (Re-)Exportkontroll- und Zollvorschriften, einschließlich Embargos und sonstigen staatlichen Sanktionen), die – in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften – auf den Vertrag anwendbar sind (nachfolgend „Außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften“) einzuhalten. Jede Partei ist berechtigt, die Vertragserfüllung zu verweigern, sofern und soweit diese durch Außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften beeinträchtigt oder untersagt wird. In derartigen Fällen ist jede Partei ferner berechtigt, im erforderlichen Umfang vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen im erforderlichen Umfang aus wichtigem Grund zu kündigen.

3. Verzögert sich die Vertragserfüllung aufgrund von Genehmigungs-, Bewilligungs-, oder ähnlichen Erfordernissen oder aufgrund von sonstigen Verfahren nach Außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften (nachfolgend insgesamt „Genehmigung“), so verlängern bzw. verschieben sich vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine entsprechend. Eine Haftung der Parteien im Zusammenhang mit der Verzögerung ist ausgeschlossen. Sollte eine Genehmigung versagt oder nicht innerhalb von 12 Monaten ab Antragstellung erteilt werden oder (z.B. infolge eines nachträglichen

Ausfuhrverbots durch das BAFA) keine Wirkung mehr haben, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen aus wichtigem Grund zu kündigen jedenfalls soweit die Vertragserfüllung die Genehmigung voraussetzt.

4. Die Parteien informieren sich unverzüglich nach Kenntniserlangung über Außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften, die zu den in vorstehenden Ziffern XVI. 2. und 3. genannten Beschränkungen, Verboten oder Verzögerungen führen können.

5. Der Kunde ist verpflichtet, uns auf unser Verlangen alle Informationen und Unterlagen zu überlassen, die zur Einhaltung der Außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften notwendig sind oder insoweit von Behörden gefordert werden. Dies kann insbesondere die Verpflichtung umfassen, uns Angaben über die Endverwendung (Endempfänger, Endverbleib, Verwendungszweck) unseres Leistungsgegenstandes entsprechend den Vorgaben der Außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften zu übermitteln, insbesondere sogenannte Endverbleibs-Dokumente auszustellen und im Original an uns zu übersenden. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen aus wichtigem Grund zu kündigen und/oder die Leistung zu verweigern, wenn der Kunde uns diese Informationen und Unterlagen nicht innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung stellt. Aufgrund dessen entstehende Verzögerungen und Fristüberschreitungen hat der Kunde zu vertreten.

6. Unser Leistungsgegenstand ist mangels abweichender vertraglicher Vereinbarungen mit dem Kunden zum erstmaligen Inverkehrbringen durch den Kunden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder bei Lieferung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ins vereinbarte Land der Erstauslieferung (nachfolgend insgesamt „Erstlieferland“) bestimmt.

7. Soweit der Kunde unseren Leistungsgegenstand aus dem Erstlieferland ausführt oder durch Dritte ausführen lässt, kann diese Ausfuhr der Genehmigungspflicht unterliegen. Der Kunde ist selbst und in eigener Verantwortung verpflichtet, dies zu prüfen, die insoweit einschlägigen Ausfuhrvorschriften und Embargos, insbesondere der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland bzw. anderer EU-Mitgliedstaaten sowie ggf. der USA oder ASEAN-Staaten und aller beim In- oder Export betroffener Drittländer strikt zu beachten und uns dies auf Aufforderung nachzuweisen.

8. Der Kunde gewährleistet bei vereinbarter Lieferung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf seine Kosten, dass hinsichtlich unseres Leistungsgegenstandes alle nationalen Einfuhrbestimmungen des Erstlieferlandes erfüllt sind.

9. Der Kunde versichert, nicht auf Sanktionslisten aufgeführt zu sein, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder einem ihrer Mitgliedstaaten, dem U.S. Office of Foreign Assets Controls (OFAC), dem U.S. Bureau of Industry and Security (BIS) und/oder dem Vereinigten Königreich veröffentlicht werden. Darüber hinaus versichert der Kunde nach bestem Wissen, weder direkt noch indirekt im Eigentum (50% oder mehr) oder unter der Kontrolle von Personen, Unternehmen oder Organisationen zu stehen, die auf einer der vorgenannten Sanktionslisten aufgeführt sind. Der Kunde wird uns unverzüglich über jede Änderung informieren, die diese Versicherungen betreffen.

10. Der Kunde hat bei der Vertragsabwicklung u.a. zu prüfen, ob bei seinen Abnehmern, Geschäftspartnern und deren Mitarbeitern eine Namensidentität mit den in den aktuellen Sanktionslisten genannten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen besteht. Im Falle einer Namensidentität ist von der Durchführung von Geschäften mit diesen Perso-

nen, Gruppen oder Organisationen abzusehen, sofern ein Verstoß gegen Außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften bzw. Exportbestimmungen nicht ausgeschlossen werden kann.

11. Der Kunde hat insbesondere dafür einzustehen, dass im Zusammenhang mit unseren Leistungen stehende Geschäfte, die im Zusammenhang mit ABC-Waffen oder militärischer Endverwendung erfolgen könnten, unterlassen werden, es sei denn, dies wurde anderweitig ausdrücklich und schriftlich vereinbart.

12. Für den Fall, dass der Kunde die Vorgaben und/oder Verpflichtungen gemäß den vorstehenden Ziffern XVI. 6. bis 13. nicht einhält, sind wir berechtigt, die Vertragserfüllung zu verweigern und/oder von dem betroffenen Vertrag zurückzutreten bzw. diesen aus wichtigem Grund zu kündigen.

13. Unsere Haftung für Schäden im Zusammenhang mit oder aufgrund unserer Verweigerung der Vertragserfüllung, unserem/s Rücktritt/s vom Vertrag oder unserer Kündigung des Vertrages gemäß obigen Ziffern XVI. 2., 3., 5. und/oder 14. ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

14. Der Kunde hat uns im Falle einer von ihm zu vertretenden Verletzung einer Verpflichtung aus dieser Ziff. XVI von sämtlichen daraus resultierenden Schäden, Aufwendungen und Inanspruchnahmen durch Dritte, insbesondere Behörden, freizustellen und uns alle durch die Pflichtverletzung entstehenden Schäden sowie angemessenen und üblichen Kosten (z. B. für anwaltliche Beratung und Vertretung) zu ersetzen. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt.

XVII. Geschäftspartnerkodex

Wir gehören zur MOSOLF Gruppe. Daher sind die für unsere Geschäftspartner verbindlichen Verhaltensrichtlinien in dem Verhaltenskodex für Geschäftspartner der MOSOLF Gruppe („Geschäftspartnerkodex“) festgehalten. Dieser ist abrufbar unter: https://www.mosolf-group.com/download/.

In diesem setzen wir bei unseren Geschäftspartnern, und somit auch bei unseren Kunden, die Einhaltung der Werte, denen wir uns selbst in unserem Verhaltenskodex und in unseren Richtlinien verschrieben haben, ebenfalls voraus. Daher erwarten wir vom Kunden, wie von allen unseren Geschäftspartnern, (a) nicht nur die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften, sondern auch der Standards unseres Geschäftspartnerkodex, (b) sowie dies bei der Auswahl seiner Geschäftspartner gleichfalls zu berücksichtigen. Wir erwarten zudem, dass der Kunde den gesetzlichen Anforderungen genügende Prozesse zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, der Anonymität und des Schutzes von Hinweisgebern auf Geschäftspartner- und Mitarbeiterseite pflegt und einhält.

In jedem Fall wird der Kunde ausdrücklich dazu angehalten, uns unverzüglich von allen eingehenden Informationen und Anschuldigungen hinsichtlich eines Verstoßes gegen den Geschäftspartnerkodex oder unseren Verhaltenskodex zu unterrichten.

Sofern der Kunde oder einer seiner Mitarbeiter der begründeten Ansicht sein sollte, dass einer unserer Mitarbeiter gegen den Geschäftspartnerkodex oder unseren Verhaltenskodex verstoßen hat oder dass ansonsten innerhalb der Lieferkette das Risiko eines derartigen Verstoßes entstanden ist oder ein solcher Verstoß bereits stattgefunden hat, werden der Kunde und seine Mitarbeiter dazu angehalten, die diesbezüglichen Erkenntnisse über das Hinweisgebersystem bzw. Lieferketten-Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz der MOSOLF Gruppe auf der Website der MOSOLF Gruppe mitzuteilen (vgl. nachstehende Ziff. XVIII). Um das zu ermöglichen, wird der Kunde seine Mitarbeiter

und Auftragnehmer über die Möglichkeit der direkten Meldung über dieses Hinweisgebersystem bzw. Lieferketten-Beschwerdeverfahren der MOSOLF Gruppe in geeigneter Art und Weise in Kenntnis setzen.

XVIII. Hinweisgebersystem und Lieferketten-Beschwerdeverfahren

Für uns als Teil der MOSOLF Gruppe hat die Einhaltung von Rechtsvorschriften, internen Regeln sowie der Prinzipien unserer Verhaltensgrundsätze höchste Priorität. Regel- und Rechtsverstöße müssen frühzeitig erkannt und umfassend aufgeklärt werden. In diesem Zusammenhang ist uns die Untersuchung von Verstößen in unserem eigenen Unternehmen aber auch von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und Pflichtverletzungen in unserem eigenen Geschäftsbereich und entlang unserer Lieferkette besonders wichtig. Zu diesem Zwecke haben wir ein Hinweisgebersystem sowie ein Lieferketten-Beschwerdeverfahren implementiert. Dieses ist abrufbar unter: https://mosolf-compliance.integrityline.app/

XIX. Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden ist nach unserer Wahl unser Firmensitz oder der Sitz des Kunden. Für Klagen gegen uns ist unser Firmensitz ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser ALB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Vielmehr soll an die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine rechtlich zulässige, angemessene Regelung treten, die wirtschaftlich und rechtlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder gewollt hätten, hätten sie die Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit der Bestimmung bedacht. Entsprechendes gilt, sollte der Vertrag, einschließlich dieser ALB, unvollständig oder lückenhaft sein. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese Salvatorische Klausel nicht nur die Beweislast umkehrt, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen wird.
3. Für den Vertrag, diese ALB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechtes (IPR) und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Stand: _____ 2026